

S a t z u n g des
G e s c h i c h t s v e r e i n s A n n e n
=====

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 'Geschichtsverein Annen' und hat seinen Sitz in Witten. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Witten eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt für das Gebiet der früheren Gemeinde Annen folgende Ziele:

- Aufhellung und Darstellung der Annener Geschichte
- Zusammentragen historisch wertvoller Materialien für die Nachwelt wie Urkunden, Bücher, Bilder und Gegenstände
- enge Zusammenarbeit mit allen an der Geschichte interessierten Personen und Vereinen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person erwerben. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Diese Erklärung kann nach Vor- druck, formlos oder durch Listen erfolgen. Die Beitrittserklärung wird wirksam, wenn der geschäftsführende Vorstand ihr nicht binnen eines Monats widerspricht. Natürliche Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, können Mitglieder werden, sind aber weder stimm- berechtigt, noch wählbar.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluß, über den der gesamte Vorstand entscheidet.

Ein Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Ver- einsvermögen.

§ 7

B e i t r a g

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird in einem Geldbetrag erhoben, den die Mitgliederversammlung jährlich im voraus festsetzt, mit Ausnahme des Gründungsjahres. Hier wird der Mitgliedsbeitrag im Laufe des Gründungsjahres von der Mitgliederversammlung in Geld festgesetzt.

§ 8

V o r s t a n d

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern,
- dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
- dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter,
- 5 Beisitzern.

Der Vorsitzende, seine beiden Vertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen durch Zuruf, soweit die Mitgliederversammlung nicht mit Stimmenmehrheit geheime Wahlen bestimmt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung wird der Einladung beigelegt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Vorstandsmitglieder, darunter mindestens 3 seiner geschäftsführenden Mitglieder, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens als Jahreshauptversammlung einmal jährlich statt.

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende bei Bedarf einberufen. Der Vorsitzende muß sie einberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder 1/5 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragt.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten

- Die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl von 2 Revisoren
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins.

§ 2 (Zweck) und § 3 (Gemeinnützigkeit) der Satzung können vom Vorstand geändert werden. Dabei ist insbesondere die Gemeinnützigkeit des Vereins sicherzustellen.

Für die Änderung der Satzung (mit Ausnahme § 2 und § 3) und die Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ist in diesen Fällen eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Mitgliederversammlung über den selben Gegenstand einberufen, so entscheidet sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Zu allen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 10

Beiräte

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Aufgaben Beiräte bilden, dem auch Nichtmitglieder angehören können. Der Vorsitz soll ein Vorstandsmitglied übernehmen.

§ 11

Niederschriften

Über die im Vorstand und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt benannt worden ist.

Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Witten mit der Auflage, daß es nur für den in § 2 dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden darf. Kann der Zweck nicht erfüllt werden, sind die Mittel für andere gemeinnützige Vereine zu verwenden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung inkraft.

Witten, den 28.4.1987

W. Fiss

Wolfgang Fiss

Ch. Schaffer

Ch. Schaffer
D. Schaffer

H. Dinkelhoff

H. Dinkelhoff

H. Dinkelhoff

H. Dinkelhoff

R. Schulze

R. Schulze

Hans-Jürgen Leuer

Vorstehende Neueintragung ist heute in das Vereinsregister (VR 640) eingetragen worden.

Witten, 15. April 1987

Schulte

(Schwabe) Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle